

Hauptsatzung (aktuell)	Entwurf Neufassung Hauptsatzung
	Stand: 16. März 2022
<p align="center">Hauptsatzung der Gemeinde Niedernhausen</p> <p>in der Fassung des II. Nachtrages vom 25.04.1997, des III. Nachtrages vom 11.05.1999, der Euro-Einführungssatzung vom 20.06.2000, der V. Änderungssatzung vom 01.10.2003, der VI. Änderungssatzung vom 07.02.2005, der VII. Änderungssatzung vom 02.06.2006, der VIII. Änderungssatzung vom 27.05.2016, der IX. Änderungssatzung vom 27.05.2021 und der X. Änderungssatzung vom 14.09.2021</p>	<p align="center">Hauptsatzung der Gemeinde Niedernhausen</p>
Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534), sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I. S. 409) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen am 22. Juli 1993 folgende Hauptsatzung beschlossen:	Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen am folgende Hauptsatzung beschlossen:
<p align="center">§ 3 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben</p> <p>(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.</p> <p>(2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.</p> <p>(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:</p> <p>a) Niederschlagung und Erlaß von Forderungen und öffentlichen</p>	<p align="center">§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand und den Bürgermeister</p> <p>(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.</p> <p>(2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.</p> <p>(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:</p> <p>1. a) Entscheidungen über Stundung ohne wertmäßige Begrenzung im</p>

Kommentiert [FS1]: Redaktionelle Ergänzung gemäß HSGB-Mustersatzung. Zusatz „und den Bürgermeister“ angefügt wegen § 1 Abs. 5 (neu).

Kommentiert [FS2]: 1. Die HSGB-Mustersatzung sieht eine durchgängige Regelung für die „Veränderung von Ansprüchen“ (also: Stundung, Niederschlagung, Erlass) mit einheitlichen Wertgrenzen vor.

In der aktuell gültigen Hauptsatzung der Gemeinde wurde die Delegation der Zuständigkeit für „Stundungen“ auf den Gemeindevorstand bislang nicht geregelt, da wohl davon ausgegangen wurde, dass eine Stundung als „lfd. Verwaltungsangelegenheit“ zu werten ist und damit grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstands liegt.

2. Um Klarheit zu schaffen, wird vorgeschlagen, auch die „Stundung“ formal auf den Gemeindevorstand zu übertragen. Dabei soll für die „Stundung“ von Forderungen unverändert keine Wertgrenze gelten; für Niederschlagung u. Erlass wird eine Wertgrenze von bis zu 50.000 EUR vorgeschlagen.

<p>Abgaben bis 15.000 EUR im Einzelfall,</p> <p>b) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB),</p> <p>c) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,</p> <p>d) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 20.000 EUR im Einzelfall,</p> <p>e) Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 20.000 EUR im Einzelfall,</p> <p>f) Entscheidungen über Verpachtungen und Vermietungen bis zu einem jährlichen Pacht- oder Mietzins von 10.000 EUR im Einzelfall</p> <p>Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.</p> <p>(4) Das Recht der Gemeindevertretung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluß auf einen Ausschuß oder auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.</p>	<p>Einzelfall; in Fällen von besonderer Bedeutung kann der Gemeindevorstand die Zustimmung der Gemeindevertretung einholen.</p> <p>b) Entscheidungen über Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bis 50.000 EUR im Einzelfall; sofern es sich um Ansprüche der Gemeindewerke Niedernhausen (Eigenbetrieb) handelt, gelten für Stundung, Niederschlagung und Erlass die Regelungen der Eigenbetriebsatzung.</p> <p>2. Verfahren zur Umlegung nach Baugesetzbuch (BauGB),</p> <p>3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,</p> <p>4. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall,</p> <p>5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall,</p> <p><u>Wegfall</u></p> <p>6. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 50.000 EUR im Einzelfall,</p> <p><u>Wegfall</u></p> <p>(4) Das Recht der Gemeindevertretung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.</p>
--	---

- Kommentiert [FS3]:** Vorschlag: Anpassung der Wertgrenzen für „Niederschlagung“ und „Erlass“ von 15.000 EUR auf 50.000 EUR; die bisherige Wertgrenze gilt seit 1993.
- Kommentiert [FS4]:** Sofern es sich um Ansprüche der Gemeindewerke Niedernhausen handelt, sind die in der Eigenbetriebsatzung geregelten Zuständigkeiten von Gemeindevorstand, Betriebskommission u. Gemeindevertretung einschlägig.
- Kommentiert [FS5]:** Damit wird geregelt, dass der Gemeindevorstand für sämtliche Umlegungsverfahren nach Baugesetzbuch zuständig ist (vgl. §§ 45 BauGB „Umlegung“ und für „Vereinfachte Umlegung“ (vormals sog. „Grenzregelungsverfahren“).
- Kommentiert [FS6]:** Erhöhung auf 50.000 € (analog Erheblichkeitsgrenze Haushaltssatzung).
- Kommentiert [FS7]:** Erhöhung auf 50.000 € (analog Erheblichkeitsgrenze Haushaltssatzung).
- Kommentiert [FS8]:** Streichung der Regelung: Vermietung/Verpachtung ist als „Ifd. Geschäft“ der Verwaltung einzustufen und liegt demnach im Zuständigkeitsbereich des GV (auch in HSGB-Mustersatzung nicht mehr vorgesehen).
- Kommentiert [FS9]:** Neuregelung gemäß HSGB-Mustersatzung: Vgl. hierzu auch „Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen“, Hess. Ministerium des Innern und für Sport vom 18.11.2019.
- Kommentiert [FS10]:** Streichung der Regelung gemäß HSGB-Mustersatzung; ergibt sich aus den Regelungen in der HGO.
- Kommentiert [FS11]:** Redaktionelle Anpassung gemäß HSGB-Mustersatzung.

(5) Die Gemeindevertretung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO auf den Bürgermeister; es gilt der Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung vom 23.05.2018.

Nachrichtlich: GemV Grundsatzbeschluss „Kredite“ vom 23.05.2018:

1. Gemäß § 103 Absatz 1, Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Zuständigkeit für die Neuaufnahme, Umschuldung und Prolongation von Krediten im Rahmen der jeweils gültigen Haushaltssatzung und der hierzu erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung auf den Bürgermeister und bei dessen Abwesenheit auf den Ersten Beigeordneten übertragen.

Bei gleichzeitiger Abwesenheit von Bürgermeister und Ersten Beigeordneten geht die Ermächtigung auf ein Mitglied des Gemeindevorstandes gemäß der vom Gemeindevorstand festgelegten Vertretungsreihenfolge über.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Kredite der Gemeindewerke Niedernhausen (Eigenbetrieb) im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplanes.

2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, für die mit den Kreditabschlüssen ermächtigten Personen (Bürgermeister, Erster Beigeordneter, Mitglied des Gemeindevorstandes) jeweils personenbezogene Einzelvollmachten auszufertigen, die den Formvorschriften des § 71 Absatz 2 HGO entsprechen.

3. Das Formerfordernis für die Unterzeichnung der Kreditverträge gemäß § 71 Absatz 2 Satz 2 HGO (Unterschrift durch den Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes) bleibt hiervon unberührt.

4. Der Gemeindevertretung ist jeweils über den Gemeindevorstand und den Haupt- und Finanzausschuss über den vorgenommenen Kreditabschluss zu berichten.

§ 2
Ausschüsse

§ 2
Ausschüsse

<p>(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haupt- und Finanzausschuss 2. Bauausschuss 3. Sozial-, Umwelt- und Klimaausschuss <p>(2) Die Ausschüsse bestehen aus jeweils 11 Mitgliedern.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte der Gemeindevertretung nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen benannt.</p> <p>(4) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.</p>	<p>(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haupt- und Finanzausschuss 2. Bauausschuss 3. Sozial-, Umwelt- und Klimaausschuss. <p>(2) Die Ausschüsse haben 11 Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gemäß § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.</p> <p>(3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte je eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Der Vorsitz in der Gemeindevertretung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Gemeindevertretung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung wählt 4 Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeindevertretung</p> <p>(1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 37 festgelegt.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 4 festgelegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Gemeindevorstand</p> <p>(1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Beigeordneten.</p> <p>(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 9.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gemeindevorstand</p> <p>(1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.</p> <p>(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 9.</p>

Kommentiert [FS12]: Zusammenfassung der bisherigen Abs. 2 u. 3 und redaktionelle Anpassung. Das Benennungsverfahren findet nach Auskunft des HSGB mittlerweile in sämtlichen hessischen Kommunen Anwendung.

Kommentiert [FS13]: Es wird empfohlen, die Möglichkeit zu eröffnen, „**bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter**“ für die/den Vorsitzende/n des jeweiligen Ausschusses zu wählen. Es ist nicht auszuschließen, dass die/der Ausschussvorsitzende als auch deren/dessen Vertretung gleichzeitig verhindert sind; vgl. hierzu HGO-Kommentierung Bennemann Rd-Nr. 115/116). Wegen der nicht eindeutigen textlichen Formulierung („Stellvertreter“, Singular oder Plural) wurde zusätzlich Rechtsauskunft beim HSGB eingeholt. Der HSGB hat uns telefonisch mitgeteilt, dass es rechtlich zulässig sei, in Ausschüssen mehrere stellvertretende Vorsitzende zu wählen.

Kommentiert [FS14]: zu § 3 Abs. 1 Satz 1:
a) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung ist in § 38 GO geregelt; **Anpassung an die HSGB-Mustersatzung (deklaratorische Bedeutung).**
b) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des § 38 Abs. 2 HGO (Absenkung der Anzahl der Mitglieder der GemV) bleibt unverändert bestehen.
c) Die bisherige Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 kann gemäß HSGB-Mustersatzung entfallen, da dies in § 58 Abs. 7 HGO geregelt ist.

Kommentiert [FS15]: Redaktionelle Anpassung an HSGB-Mustersatzung.

Kommentiert [FS16]: Redaktionelle Anpassung an HSGB-Mustersatzung.

§ 6 Ortsbeirat	§ 5 Ortsbeirat
<p>(1) Für die Ortsteile Engenhahn, Königshofen, Niedernhausen, Niederseelbach, Oberjosbach und Oberseelbach werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.</p> <p>(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:</p> <p>Der Ortsbezirk Engenhahn umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Engenhahn.</p> <p>Der Ortsbezirk Königshofen umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Königshofen.</p> <p>Der Ortsbezirk Niedernhausen umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Niedernhausen und das Wohngebiet Schäfersberg in den Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 19/77 vom 30.07.1984.</p> <p>Der Ortsbezirk Niederseelbach umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Niederseelbach.</p> <p>Der Ortsbezirk Oberjosbach umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberjosbach, ausgenommen das Baugebiet Schäfersberg in den Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 19/77 vom 30.07.1984.</p> <p>Der Ortsbezirk Oberseelbach umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberseelbach.</p> <p>(3) Der Ortsbeirat besteht</p> <p>im Ortsbezirk Engenhahn aus 7 Mitgliedern, im Ortsbezirk Königshofen aus 7 Mitgliedern, im Ortsbezirk Niedernhausen aus 9 Mitgliedern, im Ortsbezirk Niederseelbach aus 7 Mitgliedern, im Ortsbezirk Oberjosbach aus 7 Mitgliedern, im Ortsbezirk Oberseelbach aus 5 Mitgliedern.</p>	<p>(1) Für die Ortsteile Engenhahn, Königshofen, Niedernhausen, Niederseelbach, Oberjosbach und Oberseelbach werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.</p> <p>(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:</p> <p>Der Ortsbezirk Engenhahn umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Engenhahn.</p> <p>Der Ortsbezirk Königshofen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Königshofen.</p> <p>Der Ortsbezirk Niedernhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Niedernhausen und das Wohngebiet Schäfersberg in den Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 19/77 vom 30.07.1984.</p> <p>Der Ortsbezirk Niederseelbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Niederseelbach.</p> <p>Der Ortsbezirk Oberjosbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberjosbach, ausgenommen das Baugebiet Wohngebiet Schäfersberg in den Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 19/77 vom 30.07.1984.</p> <p>Der Ortsbezirk Oberseelbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberseelbach.</p> <p>(3) Der Ortsbeirat besteht</p> <p>im Ortsbezirk Engenhahn aus 7 Mitgliedern, im Ortsbezirk Königshofen aus 7 Mitgliedern, im Ortsbezirk Niedernhausen aus 9 Mitgliedern, im Ortsbezirk Niederseelbach aus 7 Mitgliedern, im Ortsbezirk Oberjosbach aus 7 Mitgliedern, im Ortsbezirk Oberseelbach aus 5 Mitgliedern.</p>

Kommentiert [FS17]: Redaktionelle Änderung von „Baugebiet“ in „Wohngebiet“.

Kommentiert [FS18]: Unverändert. Der Ortsbeirat besteht aus mindestens 3, höchstens 9 Mitgliedern; in Ortsbezirken mit mehr als 8.000 Einwohnern aus höchstens 19 Mitgliedern (vgl. § 82 Abs. 1 Satz 3 HGO).

<p>§ 7 Ausländerbeirat</p> <p>(1) Es wird ein Ausländerbeirat mit 9 Mitgliedern eingerichtet.</p> <p>(2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.</p> <p>(3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte 3 Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.</p> <p>(4) Wenn die Gemeindevertretung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlußfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung ein. In Einzelfällen darf dieses die Frist angemessen verlängern oder abkürzen. Hört der Gemeindevorstand den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.</p> <p>(5) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, daß das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Gemeindevertretung oder Gemeindevorstand, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.</p>	<p>§ 6 Ausländerbeirat</p> <p>(1) Der Ausländerbeirat besteht aus 9 Mitgliedern.</p> <p>(2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.</p> <p>(3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte 3 Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.</p> <p style="text-align: center; color: red;">- die bisherigen Abs. 4 und 5 entfallen-</p> <p><u>Nachrichtlich: Auszug aus der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse:</u></p> <p>§ 37 Anhörungspflicht <i>Die Gemeindevertretung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.</i></p> <p>§ 38 Anhörung in Gemeindevertretung und Ausschüssen <i>(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt mündlich zu hören, welcher die Interessen der ausländischen Einwohner berührt. (2) Die Ausschüsse müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die Interessen der ausländischen Einwohner berühren. (3) In den Ausschusssitzungen gilt die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.</i></p> <p>§ 39 Pflicht zur Prüfung der Vorschläge</p>
--	---

Kommentiert [FS19]: Unverändert. Der Ausländerbeirat besteht aus mindestens 3, höchstens 37 Mitgliedern (vgl. § 85 HGO).

Kommentiert [FS20]: Unverändert.

Kommentiert [FS21]: Unverändert.

Kommentiert [FS22]: 1. Entfall der Abs. 4 und 5, da Verfahrensweise in der **Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse** in den dortigen §§ 37 bis 39 abschließend geregelt.

2. Aufgaben und Befugnisse (insbes. auch das Antragsrecht) des Ausländerbeirates ergeben sich aus § 88 HGO).

	<p>(1) Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates, wenn die Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.</p>
<p>§ 1a Film- und Tonaufnahmen</p> <p>(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.</p> <p>(2) Eine Internetübertragung öffentlicher Sitzungen der Gemeindevertretung (sog. Live- oder Internet-streaming) ist zulässig; dies gilt nicht für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse. Die Speicherung der Film- und Tonaufnahmen erfolgt bis zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.</p>	<p>§ 7 Film- und Tonaufnahmen</p> <p>(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.</p> <p>(2) Eine Internetübertragung öffentlicher Sitzungen der Gemeindevertretung (sog. Live- oder Internet-streaming) ist zulässig; dies gilt nicht für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse. Die Speicherung der Film- und Tonaufnahmen erfolgt bis zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.</p>
<p>§ 3 a Haushaltswirtschaft</p> <p>Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2006 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.</p>	<p>- § 3a entfällt-</p>
<p>§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der „Idsteiner Zeitung“ und dem „Wiesbadener Kurier“ öffentlich bekanntgemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.</p>	<p>§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der „Idsteiner Zeitung“ und dem „Wiesbadener Kurier“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekanntgemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte</p>

Kommentiert [FS23]: Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.09.2021 (X. Nachtrag zur Änderung der Hauptsatzung).

Kommentiert [FS24]: § 92 Abs. 3 HGO beinhaltet in der Fassung bis zum 23.12.2011 ein Optionsrecht der Kommunen, die Haushaltswirtschaft entweder nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung oder nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Dieses Optionsrecht ist durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) ab dem 24.12.2011 entfallen. **Seit diesem Zeitpunkt schreibt § 92 HGO den Kommunen generell und ohne Wahlrecht die Anwendung der doppelten Buchführung vor.**

Kommentiert [FS25]: 1. Satzungen etc. können entweder durch

- Abdruck in Zeitungen(en) oder
- Abdruck im Amtsblatt oder
- Bereitstellung auf der Internetseite

öffentlich bekanntgemacht werden. Verwaltungsseitig wird empfohlen, die öffentlichen Bekanntmachungen **weiterhin über Zeitungen (IZ/WK)** abzubilden.

Dies u.a. auch deshalb, weil bei einer möglichen Bereitstellung über das **Internet**, die Gemeinde zusätzlich verpflichtet wäre, in mindestens einer Zeitung nachrichtlich auf die Bekanntmachung im Internet hinzuweisen (vgl. § 5a Abs. 1 Satz 2 BekanntmachungsVO).

In der Hinweisbekanntmachung wäre ferner auf das jeder Person zustehende Recht hinzuweisen, sofern es sich um eine Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, diese während der öffentlichen Sprechzeiten in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen (vgl. § 5a Abs. 4 BekanntmachungsVO).

2. Dessen ungeachtet wird die Gemeinde auch zukünftig öffentliche Bekanntmachungen - neben der Bekanntmachung über die Zeitungen - als „Serviceleistung“ über die gemeindliche Homepage bereitstellen, ohne dass hierfür eine rechtliche Verpflichtung besteht.

<p>(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekanntgemacht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ortsbezirk Niedernhausen: Standort: Rathaus, Wilrijkplatz 2. Ortsbezirk Niedernhausen: Standort: Bahnhofstraße, vor dem Eckgrundstück Bahnhofstraße 31 3. Ortsbezirk Niedernhausen: Standort: Kindertagesstätte, Am Schäfersberg 46 4. Ortsbezirk Engenhahn: Standort: Vor dem Kinderspielplatz Talstraße 5. Ortsbezirk Engenhahn: Standort: Vor dem Grundstück Trompeterstraße 30 6. Ortsbezirk Königshofen: Standort: Vor dem Grundstück Lucas-Cranachstraße 2 7. Ortsbezirk Niederseelbach: Standort: Ehemaliges Rathaus, Oberseelbacher Straße 2 8. Ortsbezirk Oberjosbach: Standort: Ehemaliges Rathaus, Am Alten Rathaus 7 9. Ortsbezirk Oberseelbach: Standort: Wirtschaftsgebäude Forst, Hauptstraße 20 <p>Die Bekanntmachungskästen sind so einzurichten, daß sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekanntzumachenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.</p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekanntzumachenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.</p> <p>(3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.</p>	<p>Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.</p> <p style="text-align: center;">- § 8 Abs. 2 entfällt -</p> <p>(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.</p>
---	---

Kommentiert [FS26]: Verwaltungsseitig wird empfohlen, auf die bislang praktizierte **zusätzliche Bekanntmachung** der Ladung zu Gremiensitzungen **über Bekanntmachungstafeln/Schaukästen zu verzichten**. Die Unterhaltung und der fortlaufende Aushang von Einladungsdokumenten bindet nicht unerheblichem Umfang finanzielle und personelle Ressourcen und ist auch nicht mehr zeitgemäß.

Kommentiert [FS27]: Keine inhaltliche Änderung.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung im Rathaus, Ortsteil Niedernhausen, Wilrijkplatz zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(5) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, daß der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung im Rathaus, Ortsteil Niedernhausen, Wilrijkplatz zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(4) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekanntzumachen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

(5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeindeverwaltung, Ortsteil Niedernhausen, Wilrijkplatz eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der

Kommentiert [FS28]: Keine inhaltliche Änderung.

Kommentiert [FS29]: Aus Gründen der **Rechtssicherheit** wird seitens des HSGB empfohlen, in Abs. 4 eine eigenständige Regelung hinsichtlich der öffentlichen Auslegung der **Entwürfe von Bauleitplänen** einzufügen. Der Wortlaut dieses Absatzes orientiert sich an den Vorgaben des Bauplanungsrechts, d.h. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 4 BauGB.

Kommentiert [FS30]: Anpassung an HSGB-Mustersatzung.

Kommentiert [FS31]: In Abs. 6 wurde die Regelung betreffend die ergänzende Einstellung in das Internet und die Zugänglichmachung über das zentrale Internet und das Internetportal des Landes nach der Regelung zum Inkrafttreten verschoben. Dies hat den Hintergrund, dass die Einstellungs- und Zugänglichmachungspflicht wirksame Bauleitpläne betrifft und somit aus systematischen Gründen der Regelung zum Inkrafttreten nachfolgen muss.

<p>(6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.</p>	<p>zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.</p> <p>Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.</p> <p>(6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung</p> <p>(1) Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht oder eine Ehrenbezeichnung verliehen werden.</p> <p>(2) Das Nähere regelt die Ehrenordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung</p> <p>(1) Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht oder eine Ehrenbezeichnung verliehen werden.</p> <p>(2) Das Nähere regelt die Ehrenordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7a Wahl einer Seniorenbeauftragten oder eines Seniorenbeauftragten</p> <p>(1) Auf Vorschlag der Fraktionen in der Gemeindevertretung wählt der Gemeindevorstand eine Person mit Wohnsitz in Niedernhausen als Seniorenbeauftragte oder Seniorenbeauftragter.</p> <p>(2) Die Seniorenbeauftragte oder der Seniorenbeauftragte üben das Amt längstens für die Dauer der Wahlperiode oder bis auf Widerruf aus.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Wahl einer Seniorenbeauftragten oder eines Seniorenbeauftragten</p> <p>(1) Auf Vorschlag der Fraktionen in der Gemeindevertretung wählt der Gemeindevorstand eine Person mit Wohnsitz in Niedernhausen als Seniorenbeauftragte oder Seniorenbeauftragten.</p> <p>(2) Die Seniorenbeauftragte oder der Seniorenbeauftragte üben das Amt längstens für die Dauer der Wahlperiode oder bis auf Widerruf aus.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel</p> <p>(1) Das Gemeindewappen zeigt in blauem, mit sechs goldenen Schindeln</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel</p> <p>(1) Das Gemeindewappen zeigt in blauem, mit sechs goldenen Schindeln</p>

Kommentiert [FS32]: § 8 Abs. 5 Satz 7 stellt u.a. sicher, dass den rechtlichen Anforderungen des § 91 Abs. 3 der Hess. Bauordnung genüge getan wird.

Kommentiert [FS33]: Redaktionelle Anpassung, da vorgeschlagen wird, auf die bisherige Alternativregelung für die Ladung zu Gremiensitzungen (über Bekanntmachungstafeln bzw. Schaukästen) zu verzichten; vgl. bisheriger § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung.

Kommentiert [FS34]: Keine Änderung zu § 9.

Kommentiert [FS35]: Inhaltlich unverändert; Ergänzung der Hauptsatzung gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.05.2021.

Kommentiert [FS36]: Die HSGB-Mustersatzung sieht die Regelung zu „Wappen, Flaggen, Dienstsiegel“ nicht bzw. nicht mehr vor. Gleichwohl wird aus grundsätzlichen Erwägungen empfohlen, diese beizubehalten (vgl. hierzu insbes. § 11 Abs. 1 Satz 2, Verwendung des Gemeindewappens).

<p>bestreuten Feld einen rot bewehrten Löwen in der linken Pranke ein silbernes Schwert haltend. Die Verwendung des Gemeindewappens, gleich in welcher Form und Farbe, außer zu amtlichen gemeindlichen Zwecken, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Gemeindevorstandes.</p> <p>(2) Die Gemeindeflagge zeigt zwischen blauen Streifen, die je einen schmalen gelben Streifen einfassen, auf einer breiten gelben Mittelbahn im oberen Drittel das Gemeindewappen.</p> <p>(3) Das Gemeindesiegel mit kräftiger Randlinie zeigt in seiner Mitte das Gemeindewappen. Die Rundumschriftung lautet: Gemeinde Niedernhausen, Rheingau-Taunus-Kreis.</p>	<p>bestreuten Feld einen rot bewehrten Löwen in der linken Pranke ein silbernes Schwert haltend. Die Verwendung des Gemeindewappens, gleich in welcher Form und Farbe, außer zu amtlichen gemeindlichen Zwecken, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Gemeindevorstandes.</p> <p>(2) Die Gemeindeflagge zeigt zwischen blauen Streifen, die je einen schmalen gelben Streifen einfassen, auf einer breiten gelben Mittelbahn im oberen Drittel das Gemeindewappen.</p> <p>(3) Das Gemeindesiegel mit kräftiger Randlinie zeigt in seiner Mitte das Gemeindewappen. Die Rundumschriftung lautet: Gemeinde Niedernhausen, Rheingau-Taunus-Kreis.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am 01. August 1993 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 20. Mai 1981 in der Fassung des V. Nachtrages vom 06. Februar 1991 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.</p> <p>Niedernhausen, den 26. Juli 1993</p> <p>Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen</p> <p>Döring Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 26. Juli 1993 in der Fassung der X. Änderungssatzung vom 14. September 2021 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.</p> <p><u>Ausfertigungsvermerk:</u></p> <p>Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.</p> <p>Niedernhausen, den</p> <p>Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen</p> <p>Joachim Reimann Bürgermeister</p>

<p>I. Nachtragssatzung in Kraft getreten am 27.06.1996, außer Kraft getreten durch die VII. Änderungssatzung am 08.06.2006</p> <p>II. Nachtragssatzung in Kraft getreten am 30.04.1997</p> <p>III. Nachtragssatzung in Kraft getreten am 19.05.1999</p> <p>IV. Änderungssatzung in Kraft getreten am 30.08.2001, außer Kraft getreten durch VII. Änderungssatzung am 08.06.2006</p> <p>V. Änderungssatzung in Kraft getreten am 08.10.2003</p> <p>VI. Änderungssatzung in Kraft getreten am 11.02.2005</p> <p>VII. Änderungssatzung in Kraft getreten am 08.06.2006</p> <p>Euro-Einführungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2002</p> <p>VIII. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.06.2016</p> <p>IX. Änderungssatzung vom 27.05.2021: In Kraft getreten am 29.05.2021</p> <p>X. Änderungssatzung vom 14.09.2021: In Kraft getreten am 17.09.2021</p>	
---	--